

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz
Fachbereich 08 – Physik, Mathematik und Informatik

FACHBEREICH 08
PHYSIK, MATHEMATIK
UND INFORMATIK

Dekan

Universitätsprofessor
Dr. Patrick Windpassinger

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
Staudingerweg 7
55128 Mainz

Tel. +49 6131 39 20660
Fax +49 6131 39 22994

dekanat@phmi.uni-mainz.de
www.phmi.uni-mainz.de

Datum: 04.11.2021

Promotionsprüfungen im FB 08 ab dem Wintersemester 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt 3 Möglichkeiten für die Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs zur Durchführung ihrer Promotionsprüfung. Bei einer dazu erforderlichen Anwesenheit auf dem Campus gelten grundsätzlich die aktuellen Hygieneregeln der Universität, die im Internet unter der Adresse <https://corona.uni-mainz.de/> nachgelesen werden können.

1. Die **Prüfung in Präsenz**. Bei jeder Promotionsprüfung in Präsenz gelten für den für die Prüfung notwendigen und vom Dekanat bestimmten Personenkreis (Kandidat/in, Prüfungskommission, Protokollant/in) die üblichen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Maskenpflicht bei Nichteinhaltung des Abstandsgebots etc.). Die vortragende Person kann dabei – wenn das Abstandsgebot erfüllt ist – auf die Maske verzichten. Prüfungen sind gemäß CoBeLVO von der 3G-Regel ausgenommen, dies gilt somit auch für den hier benannten Teilnehmerkreis von Promotionsprüfungen.
Sollten darüber hinaus Gäste im Sinne der Promotionsordnung physisch teilnehmen, so gilt die Prüfung als Veranstaltung, bei der einige weitere Regeln zu beachten sind. Insbesondere müssen alle bei der Veranstaltung Anwesenden die 3G-Regel erfüllen und dies am Eingang nachweisen, zudem muss eine geeignete Kontakterfassung erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht während der Veranstaltung. Einer öffentlichen Prüfung in dieser Form muss sowohl die gesamte Prüfungskommission als auch die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Protokollantin bzw. der Protokollant zustimmen. Die/Der Prüfungskommissionsvorsitzende ist für die Einhaltung der Regeln, insbesondere 3G und Kontakterfassung, verantwortlich.
2. Die **Prüfung in teilweiser Präsenz**. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist es möglich, dass bis zu zwei Prüferinnen bzw. Prüfer (nicht die/der Vorsitzende) per Videoübertragung an der Prüfung teilnehmen. Die Betreuerin oder der Betreuer sorgt dafür, dass dies technisch reibungslos funktioniert. Für die Anwesenden gelten dabei die gleichen Regeln wie unter Punkt 1.
3. Die **Prüfung per Videoübertragung**. Bei diesem Prüfungsformat schalten sich alle Teilnehmer über eine entsprechende Plattform (Skype for Business, Microsoft Teams, BigBlueBut-

2

ton-Server der Universität) zusammen. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer Plattformen vom ZDV nicht unterstützt wird. Alle an der Prüfung Beteiligten müssen einer Durchführung per Videokonferenz zustimmen; ein Anspruch auf Durchführung einer Prüfung als Videokonferenz besteht nicht. Eine Prüfung per Videoübertragung muss mit beiliegendem Formblatt beim Dekanat angezeigt werden.

Für alle 3 Prüfungsformate gilt: Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission können Mitglieder des Fachbereichs, Mitglieder von Einrichtungen mit klarem Bezug zu der Thematik sowie Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden per Videoübertragung an Vortrag und Befragung teilnehmen. Für die technische Sicherstellung dieser Übertragung ist die Doktorandin oder der Doktorand verantwortlich. Eine Aufzeichnung ist nicht erlaubt.

Bezüglich des Protokolls gilt bei den Punkten 2 und 3 weiterhin folgende Verfahrensweise: Nach der Prüfung schickt die Protokollantin bzw. der Protokollant das gescannte Protokoll an das Dekanat und alle Prüferinnen und Prüfer (einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden). Analog schickt die oder der Vorsitzende einen Scan des Formblatts mit den eingetragenen Noten und ihrer bzw. seiner Unterschrift sowie den Unterschriften der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission an das Dekanat und alle anderen Prüferinnen und Prüfer. Sofern die an der Prüfung Beteiligten bis zum Ende des sich an die Prüfung anschließenden Werktages keine Einwände an das Dekanat melden, gelten das Protokoll und das Formblatt als akzeptiert.

Diese Regelungen ersetzen die Regelungen zu den „Promotionsprüfungen im FB 08 zu Zeiten von Corona“ vom 07.07.2020. Ungeachtet dieser Ausführungsbestimmungen gilt neben der [Promotionsordnung des Fachbereichs 08](#) die [Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters \(Corona-Satzung\) vom 8. Juni 2020 in ihrer aktuellen Fassung](#) (siehe insbesondere § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 1).

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Anlage:

1. Formblatt „Anzeige einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz“